

TURNGEMEINDE MÜNSTER von 1862 e.V.

SATZUNG

Beschlossen auf der
Delegiertenversammlung vom 16. Mai 2013

Änderungen beschlossen auf der
Delegiertenversammlung vom 23. Oktober 2014



SATZUNG der TURNGEMEINDE MÜNSTER von 1862 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turngemeinde Münster von 1862 e. V.", in Kurzfassung „TG Münster“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Symbole des Vereins

1. Die Vereinsfarben sind die Farben der Stadt Münster (Rot, Gelb, Weiß).
2. Der Verein führt ein Wappen. Es besteht aus den Vereinsfarben, einem stilisierten Adler und den vier „F“ des Deutschen Turner-Bundes.
3. Der Verein führt zusätzlich ein zeitgemäßes Logo.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Die TG Münster ist ein Sportverein, der sich aus mehreren Sparten zusammensetzt.
2. Das Angebot von Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport der Sparten eröffnet den Mitgliedern ein breites Sportspektrum in zeitgemäßer Ausrichtung, das je nach Schwerpunktsetzung den jeweiligen Erfordernissen entsprechend umgesetzt wird.
3. Es wird ein vielfältiges und dabei hochwertiges Sportangebot und eine hohe Qualifizierung von Übungsleitern und Trainern angestrebt.
4. Der Verein bietet ein Forum für Geselligkeit, in dem der Sport vorrangig ist. Er sieht seinen Auftrag neben dem Sportangebot im Dienste der Bildung des Menschen und in der Gestaltung des geselligen Lebens in der Gemeinschaft.
5. Der Verein bekennt sich zu dem Fair-Play-Gedanken des Sports. Deshalb engagiert er sich insbesondere auch gegen Medikamentenmissbrauch und Doping im Sport. Dabei gilt Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden seine besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Verein kann an ehrenamtliche Mitarbeiter eine Pauschale nach den einschlägigen Steuervorschriften auszahlen. Näheres regelt die Finanzordnung. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des SSB Münster und der Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Er erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich verbindlich an.
3. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Mitglieder und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung aus.

§ 6 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied der TG Münster kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Datum des Aufnahmeantrags. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder sind Mitglieder, die das Sportangebot der TG Münster nicht in Anspruch nehmen, aber dem Verein angehören wollen, auch um ggf. ehrenamtlich tätig zu sein. Sie können auch einer Sparte angehören. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Rechte und Pflichten der Fördermitglieder entsprechen denen der Mitglieder gemäß § 10.

§ 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Streichung der Mitgliedschaft
 - Tod des Mitglieds
 - Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Kündigung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins zu erklären.
3. Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Halbjahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mahnung voll entrichtet. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Streichung befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - bei unehrenhaftem und/oder unsportlichem Verhalten
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß eines Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
 - bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.

Liegt ein Antrag auf Ausschluss vor, muss das Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme erhalten.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss zum Ausschluss muss mit ¾ Mehrheit gefasst werden.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen und wird mit dessen Zugang wirksam.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, den Zweck des Vereins zu fördern und die Projekte und Aktionen des Vereins zu unterstützen.
2. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins sowie im Rahmen der Aufgabenbereiche der einzelnen Sparten mit.
3. Die Mitglieder besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahl-, Stimm- u. Vorschlagsrecht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen sie auch das passive Wahlrecht.
4. Für Mitglieder unter 16 Jahren kann in Spartenversammlungen ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht ausüben. *Näheres regelt die Verwaltungsordnung.*
5. Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung sowie die zugehörigen Ordnungen an.
6. Sie erkennen die Beschlüsse der Organe des Vereins sowie die sportrechtlichen Vorgaben der jeweiligen Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten als verbindlich an.
7. Sie entrichten die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und ggf. die Umlagen bei Fälligkeit.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, soweit diese für das Beitragswesen relevant sind. Dazu gehören insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen und die Änderung der Bankverbindung.
9. Nachteile, die einem Mitglied dadurch entstehen, dass es diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat der Verein nicht zu vertreten.

§ 11 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge mit Fälligkeit zum 01.01. und 1.07. eines jeden Kalenderjahres und werden im Lastschriftverfahren erhoben. Sie umfassen den Grundbeitrag des Vereins und den jeweiligen Spartenbeitrag. Der Termin des jeweiligen Lastschrifteinzugs wird in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Grundbeiträge des Vereins sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes fest.
3. Spartenbeiträge sowie die Aufnahmegebühren von Sparten werden von der jeweiligen Spartenversammlung auf Vorschlag des Spartenvorstandes beschlossen. Die Beiträge und Gebühren müssen vom Vereinsvorstand genehmigt werden.
4. Auf Antrag des Vereinsvorstandes kann die Delegiertenversammlung beschließen, zur Deckung besonderer Aufwendungen oder als Nachschüsse für Vereinsverbindlichkeiten zusätzlich zu dem Grundbeitrag Umlagen bei den Vereinsmitgliedern zu erheben.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Spartenversammlungen
- die Spartenvorstände
- das Schiedsgericht
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand.

Die Mitglieder der Organe müssen Vereinsmitglieder sein. Ausnahme siehe § 10 / Ziffer 4.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in §§ 6, 7 und 8 genannten Mitgliedern zusammen.
3. Der Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Änderung des Vereinszwecks (siehe § 3)
 - die Auflösung des Vereins.
4. Sie kann auch Befugnisse wahrnehmen, die der Delegiertenversammlung zustehen (siehe § 16). *Näheres regelt die Verwaltungsordnung.*
 5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 6. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 7. Eine Mitgliederversammlung tritt zusammen auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder aus mindestens der Hälfte der Sparten. Die Mitgliederversammlung muss binnen zwei Monaten nach Antrag durchgeführt werden. Die Einladung in schriftlicher Form hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.

§ 14 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste durch Wahlen legitimierte Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Mitglieder der Delegiertenversammlung sind
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Spartenleiter
 - die gewählten und fristgemäß gemeldeten Delegierten der Sparten
 - die Ehrenmitglieder
 - die beiden Vertreter der Vereinsjugend, die Rederecht, aber kein Stimmrecht besitzen.
3. Bei Verhinderung des Spartenleiters ist dessen Stellvertreter kraft Amtes Mitglied der Delegiertenversammlung.
4. Ein vom Vereinsvorstand kommissarisch eingesetzter Spartenleiter nimmt an der Delegiertenversammlung nur beratend teil.
5. Die Vertreter des Beirats sind berechtigt beratend teilzunehmen.
6. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, der Delegiertenversammlung beizuwohnen.
7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies schriftlich verlangen.

§ 15 Wahl der Delegierten

1. Jede Sparte wählt für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten (einschließlich der Ersatzdelegierten) werden jeweils für die Dauer von mindestens einem Jahr, aber höchstens zwei Jahren von der Spartenversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Eine Sparte darf nicht mehr als 25% aller Delegierten stellen.

Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

§ 16 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für

- den Beschluss über den Haushaltsplan des Vereins einschließlich der Haushaltspläne der Sparten
- die Genehmigung von außerplanmäßigen Krediten und Umlagen
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses
- die Einsetzung von Ausschüssen sowie die Wahl der entsprechenden Mitglieder

- die Entscheidung über die Integration von Vereinen bzw. von Teilen von Vereinen in die TG Münster
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die Veräußerung von Immobilien
- die Verabschiedung der Beitragsordnung, Ehrenordnung, Finanzordnung, Datenschutzordnung, Schiedsgerichtsordnung, Verwaltungsordnung und Jugendordnung.

Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

§ 17 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
2. Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Gleiches gilt für die Genehmigung außerplanmäßiger Kredite und die Beschlussfassung über Umlagen.
3. Die $\frac{3}{4}$ Mehrheit errechnet sich anhand der abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen.
4. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
5. Eine Ausübung des Stimmrechts in Abwesenheit ist nicht statthaft.

§ 18 Gemeinsame Vorschriften für Mitglieder- u. Delegiertenversammlung

1. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuberufen.
2. Anträge müssen mindestens innerhalb einer Frist von sieben Tagen vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Delegiertenversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit festgestellt wurde.
3. Über die von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder des Vereins und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bzw. allen Delegierten innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung schriftlich zuzustellen.

§ 19 Der Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand obliegt als leitendem Organ die Führung und Entwicklung des Vereins. Er erfüllt diese Aufgabe vor allem durch die Vorgabe von Richtlinien und die Schaffung der zu ihrer Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder ergänzende Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 20 Mitglieder des Vereinsvorstandes

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Finanzwart
 - dem Sportwart.
2. Der Vorstand kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden, wenn dies zur Erledigung konkret anfallender Aufgaben erforderlich ist. Die Wahl der Beisitzer muss jeweils an bestimmte Aufgabenbereiche geknüpft sein.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben diese Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Das schließt den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht aus.

§ 21 Zuständigkeiten des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand hat insbesondere folgende Kernaufgaben zur erfüllen:

- Schaffung der politischen, organisatorischen und sportlichen Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb im Verein
- Perspektivplanung und Sportentwicklung
- Pflege des Vereinslebens
- Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
- Sicherstellung einer funktionsfähigen Verwaltung
- Vereinsmanagement
- Finanzwesen
- Öffentlichkeitsarbeit /Marketing
- Kontrolle der Arbeit innerhalb des Vereins auf Übereinstimmung mit den Satzungen und Ordnungen
- Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen bei der Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben
- Repräsentanz
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Pflege der Kontakte zu Sportfachverbänden und weiteren Organisationen
- Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Übungsleiterverträgen.

Näheres regeln die Geschäftsordnung des Vorstandes und die Verwaltungsordnung.

§ 22 Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder

1. Der erste Vorsitzende koordiniert die Vorstandsarbeit und ist verantwortlich für die im Rahmen der Geschäftsführung anfallenden Aufgaben. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
2. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen im Vertretungsfall die Aufgaben des 1. Vorsitzenden. Darüber hinaus ist
 - ein stellvertretender Vorsitzender zuständig für Beratung und Unterstützung der Sparten in organisatorischen Fragen, für die Kontrolle der Einhaltung der Satzungen und der Ordnungen
 - der andere stellvertretende Vorsitzende zuständig für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing sowie für die Kommunikation innerhalb des Vereins.
3. Der Finanzwart ist für die Finanzgeschäfte des Vereins verantwortlich. Er erstellt den Haushalt des Vereins, achtet auf die korrekte Haushaltsführung des Vereins - einschließlich der Sparten - und erstellt den Jahresabschluss des Vereins.
4. Der Sportwart übernimmt das Sportmanagement und ist für die sportliche Entwicklung und für alle sportlichen Belange des Vereins zuständig. Er arbeitet mit den Vorständen der Sparten eng zusammen.
5. Der Vereinsjugendwart nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, soweit Belange der Sportjugend behandelt werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes bzw. die Verwaltungsordnung.

§ 23 Wahl des Vereinsvorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Erweiterung des Vorstandes durch Kooptierung neuer Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 24 Die Sparten

1. In der TG Münster als Mehrspartenverein haben alle Sparten gleiche Rechte und Pflichten.
2. Sparten sind nichtrechtsfähige, unselbständige Untergliederungen des Vereins, in deren Rahmen der Sportbetrieb organisiert wird. Sparten besitzen somit auch kein eigenes Vermögen und/oder Eigentum

und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden.

3. Eine Sparte wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes eingerichtet. Das gleiche gilt für die Auflösung und/oder Neustrukturierung von Sparten.
4. Die Sparten arbeiten in ihrem Aufgabenbereich selbständig. Ihre Arbeitsweise muss mit dem Vereinszweck in Einklang stehen.
5. Die Mitgliedschaft in einer Sparte setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

§ 25 Aufgaben der Sparten

Die Sparten sind verantwortlich für

- die Erstellung der Spartenordnung
- die Planung und Durchführung eines qualifizierten Sportbetriebs
- das fristgerechte Einreichen der Spartenhaushalte beim Vereinsvorstand
- die Haushaltsführung innerhalb der genehmigten Spartenhaushalte
- die Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben
- die Vertretung der Interessen der Sparte gegenüber den Organen und Gremien des Vereins und den entsprechenden Sportfachverbänden.

Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

§ 26 Organisation der Sparten

1. Organe der Sparte sind
 - die Spartenversammlung
 - der Spartenvorstand.
2. Darüber hinaus können – je nach Besonderheit der Sparte – noch sparteninterne Gremien gebildet werden.

§ 27 Spartenvorstand

1. Eine Sparte wird vom Spartenvorstand geleitet. Der Spartenvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden (Spartenleiter) und
 - dem Finanzwart.
2. Dem Spartenvorstand können weiterhin angehören:
 - ein stellvertretender Spartenleiter
 - ein Jugendwart
 - weitere Mitglieder, soweit sie mit der Wahrnehmung besonderer sparteninterner Aufgaben betraut sind.
3. Der Spartenleiter sowie alle weiteren Spartenvorstandsmitglieder werden von der Spartenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Für die Wahl des Jugendwartes der Sparte sind die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung maßgebend.
5. Die Wahl des Spartenleiters muss vom Vereinsvorstand bestätigt werden.

Näheres regelt die Verwaltungsordnung

§ 28 Spartenversammlung

1. Die Spartenversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Sparte zusammen. Die Versammlung muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Alle Mitglieder einer Sparte sind berechtigt, der Spartenversammlung beizuwohnen.
2. Zu den Spartenversammlungen ist mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung geht auch an den Vorstand des Vereins, damit er durch ein Mitglied vertreten sein kann.
3. Entsprechend den Vorgaben dieser Satzung ist das Mindestalter für das aktive Wahlrecht 16 Jahre und für das passive Wahlrecht 18 Jahre. Ausnahme: Für Mitglieder unter 16 Jahren kann in Spartenversammlungen ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht ausüben. *Näheres regelt die Verwaltungsordnung.*
4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das spätestens nach vier Wochen in der Geschäftsstelle zu hinterlegen ist.
5. Die Spartenversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme des Berichts des Spartenvorstandes
 - die Entlastung des Spartenvorstandes
 - die Festsetzung bzw. Änderung der Spartenbeiträge auf Antrag des Spartenvorstandes
 - die Verabschiedung des Spartenhaushalts auf Vorschlag des Spartenvorstandes
 - die Wahl des Spartenvorstandes
 - die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins
 - die Verabschiedung, ggf. auch Änderung der Spartenordnung
 - Vorschläge für die Ehrung bzw. Auszeichnung verdienter Spartenmitglieder an den Vereinsvorstand.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 29 Spartenordnung

1. Die Sparten geben sich im Rahmen dieser Satzung eine Spartenordnung.
2. Sie wird vom Spartenvorstand erarbeitet, von der Spartenversammlung beschlossen und dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorgelegt.

Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

§ 30 Das Schiedsgericht

Die TG Münster verfügt über ein Schiedsgericht, das nur aus aktuellem Anlass gebildet wird. Das Schiedsgericht ist ausschließlich für die Behandlung vereinsinterner Streitigkeiten zuständig.

Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 31 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich aus den Jugendwarten der Sparten des Vereins zusammen, wobei – unabhängig von der Mitgliederzahl der Sparte - jeder eine Stimme hat.
2. Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einladung zum Jugendausschuss hat in Schriftform zu erfolgen.
3. Aufgaben des Jugendausschusses sind die Erstellung und Kontrolle des Jahreshaushalts der Sportjugend, die Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes und die Verabschiedung der Jugendordnung.

§ 32 Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der Sportjugend zuständig soweit sie nicht dem Jugendausschuss oder anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
2. Der Jugendvorstand besteht aus dem Vereinsjugendwart, seinem Stellvertreter und dem Finanzwart.

3. Der Vereinsjugendwart als Vorsitzender der Sportjugend vertritt die Belange der Sportjugend gegenüber den Organen und Gremien des Vereins. Er vertritt zudem die Sportjugend nach außen.
4. Der Vereinsjugendwart nimmt an den Sitzungen des Vereinsvorstandes beratend teil, soweit Belange der Sportjugend auf der Tagesordnung stehen.
5. Der Finanzwart ist für die Finanzen der Vereinsjugend verantwortlich. Er stellt einen Jugendhaushalt auf, stellt Förderanträge und entscheidet über alle Ausgaben der Vereinsjugend zusammen mit dem Vereinsjugendwart.
6. Wählbar für den Jugendvorstand sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Näheres regelt die Jugendordnung sowie die Verwaltungsordnung.

§ 33 Spartenleiterversammlung

1. Die Spartenleiterversammlung dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sparten untereinander sowie den Sparten und dem Vereinsvorstand. Sie versteht sich sowohl als Sachwalterin der Interessen der Sparten gegenüber dem Gesamtverein als auch als Vertreterin der Interessen des Gesamtvereins in den Sparten, wobei die Gewährleistung und Förderung eines attraktiven, vielfältigen Sportangebots des Gesamtvereins ein wesentliches Anliegen ist (siehe dazu § 3).
2. Die Spartenleiterversammlung setzt sich aus den Spartenleitern oder deren Stellvertretern und den Finanzwarten der Sparten zusammen.
3. Spartenleiterversammlungen werden vom Vereinsvorstand nach Bedarf - mindestens aber dreimal jährlich – einberufen.
4. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Spartenleiter dieses beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt.

Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

§ 34 Ausschüsse

1. Die Delegiertenversammlung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Vorbereitung von Beschlüssen für begrenzte Zeit Ausschüsse einrichten. Bei der Einrichtung sind die Aufgaben der Ausschüsse von der Delegiertenversammlung konkret zu benennen.
2. Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

§ 35 Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss ist ein ständiger Ausschuss der Delegiertenversammlung. Er besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder, die weder dem Vereinsvorstand noch dem Spartenvorstand oder dem Jugendausschuss angehören.
2. Der Ausschuss erfüllt eine Beratungs-, Kontroll- und Warnfunktion. Er weist den Vorstand unverzüglich auf Risiken des Haushalts hin, trägt seine Bedenken vor und erarbeitet entsprechende Lösungsvorschläge.
3. Schafft der Vorstand nicht Abhilfe, so unterbreitet der Finanzausschuss der Delegiertenversammlung entsprechende Beschlussvorlagen. § 18 Ziffer 2. gilt entsprechend.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Vorstand verpflichtet, den Mitgliedern des Finanzausschusses die vorhandenen Unterlagen, die zur Prüfung der Finanzlage des Vereins erforderlich sind, auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
5. Der Finanzausschuss erstattet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit Bericht.

§ 36 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Verein in Form von Beratung und Vertretung gegenüber Institutionen des öffentlichen Lebens.
2. Er sollte mindestens drei Mitglieder umfassen. Eine Vereinszugehörigkeit der Beiratsmitglieder ist nicht er-

forderlich. Die Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Die Ernennung gilt bis zum Ende der Wahlperiode eines Vorstandes. Eine erneute Berufung ist nach der Wahl eines neuen Vorstandes zulässig.

Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

§ 37 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vereinsvorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Jahresrechnung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber Bericht.

§ 38 Kindeswohl im Verein

Der Verein übernimmt im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten auch die Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und Diskriminierung bei Training, Wettkampf und Freizeitaktionen.

Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

§ 39 Haftung des Vereins

1. Der Verein, seine Organe und Übungsleiter/Trainer haften gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
2. Der Verein haftet nicht für privates Eigentum, das in den von ihm genutzten Anlagen abhandenkommt oder beschädigt wird.
3. Der Vorstand darf über Fundsachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten in der Geschäftsstelle abgeholt werden.

§ 40 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung ihres Vereinszweckes und ihrer Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt die TG Münster personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) ihrer Mitglieder und Angestellten sowie die Daten ihrer angeschlossener Einzelpersonen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV).

Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 41 Ordnungen

1. Ergänzend zu dieser Satzung und in Übereinstimmung mit der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen, in denen Einzelheiten zu der Arbeit in den Organen und Gremien näher geregelt werden.
2. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Beitragsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Schiedsgerichtsordnung, Datenschutzordnung, Verwaltungsordnung und die Jugendordnung.
3. Der Vereinsvorstand verabschiedet die Geschäftsordnung des Vorstandes.
4. Die Spartenversammlungen verabschieden ihre jeweiligen Spartenordnungen und legen sie dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vor.
5. Der Jugendausschuss verabschiedet die Jugendordnung und legt sie der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

§ 42 Auszeichnungen

Der Vorstand kann Mitglieder sowie sonstige Personen oder Organisationen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auszeichnen.

Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 43 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Im Falle der Liquidation fällt das Vereinsvermögen der Stadt Münster zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 44 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 16. Mai 2013 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Innenrechtswirksamkeit der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung vom 16. Mai 2013.

Änderungen beschlossen auf der Delegiertenversammlung vom 23. Oktober 2014.